Beitragsordnung

Fußball Freunde Büderich ’22 e.V.

Gültig ab dem 1. Januar 2027

1 Beitragsgrundsätze

Der jährliche Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und den Beiträgen für die genutzten Abteilungen zusammen. Für ausschließlich als Trainerinnen oder Trainer tätige Mitglieder sowie für Ehrenmitglieder gelten die Regelungen in den Abschnitten 5 und 6.

2 Grundbeitrag

Der Grundbeitrag beträgt 30 € pro Mitglied und Kalenderjahr. Für Familien gelten die Ermäßigungen nach Abschnitt 4.

3 Abteilungsbeiträge und Höchstbeitrag

Abteilung	Beitrag pro Kalenderjahr
Altherrenfußball	40 €
Walking Football	30 €
Mädchenfußball	20 €
Beachvolleyball	50 €
Rollstuhlsport	50 €

Bei Nutzung mehrerer Abteilungen werden deren Beiträge addiert. Der Gesamtbeitrag aus Grundbeitrag und Abteilungsbeiträgen ist auf 140 € pro Mitglied und Kalenderjahr begrenzt.

4 Familienermäßigung

Für Familien gelten folgende Grundbeiträge:

Familienmitglied	Grundbeitrag pro Kalenderjahr
Erstes Familienmitglied	30 €
Zweites Familienmitglied	15 €
Ab dem dritten Familienmitglied	0 €

Für die Ermittlung des Beitrags eines Familienmitglieds gilt der Zeitpunkt der Anmeldung im Verein. Die jeweiligen Abteilungsbeiträge bleiben von der Familienermäßigung unberührt.

5 Trainerinnen und Trainer

Mitglieder, die dauerhaft ausschließlich als Trainerin oder Trainer für den Verein tätig sind und keine Sportangebote des Vereins nutzen, zahlen einen Jahresbeitrag von 12 € anstelle des Grundbeitrags und der Abteilungsbeiträge.

6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Mitgliedsbeiträgen befreit.

7 Unterjähriger Beitritt

Bei einem Beitritt vom 1. Januar bis einschließlich 30. September werden der volle Grundbeitrag und die vollen Abteilungsbeiträge für das Kalenderjahr erhoben.

Bei einem Beitritt vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Dezember werden der volle Grundbeitrag und die Hälfte der jeweiligen jährlichen Abteilungsbeiträge erhoben. Die Familienermäßigung nach Abschnitt 4 bleibt anwendbar.

Die besonderen Beitragsregelungen für Trainerinnen und Trainer sowie Ehrenmitglieder bleiben unberührt.

8 Sportausrüstung und Sportangebote

Die Mitgliedsbeiträge beinhalten keine individuelle Sportausrüstung.

Umfang und Häufigkeit der Sportangebote richten sich nach den verfügbaren organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.